

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 19/14 B

L 1 VE 38/13 (Hessisches LSG)
S 6 VE 5/11 (SG Fulda)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. März 2014 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und ihm Rechtsanwalt L. aus B. beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.3.2014 hat des Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung seiner Beinlähmung rechts als Primärschaden der Tetanusimpfung vom 22.9.2009 unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe im Urteil des SG Fulda vom 23.9.2013 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des ihn vertretenden Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 2 1. Der Antrag des Klägers, ihm PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt L. aus B. für die von ihm eingelegte und begründete Beschwerde zu gewähren, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist nämlich unzulässig (dazu 2.).
- 3 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revi-



sionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Zwar hält der Kläger folgende Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:
- "Ist die Leistungsvoraussetzung des ursächlichen Zusammenhanges mit Vollbeweis und Beweiserleichterungen mit dem Grundgesetz vereinbar oder verstößt dies gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit des Klägers?"
- 6 Insoweit fehlt es jedenfalls bereits an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfrage, ob der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung der Norm und Beantwortung der gestellten Rechtsfrage zu entnehmen sind, die für die Entscheidung im Einzelfall ausreichen. Insoweit wäre zunächst eine Auseinandersetzung des Klägers mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zu der von ihm aufgeworfenen Frage erforderlich gewesen. Die Äußerung von verfassungsrechtlichen Bedenken erübrigt eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG und die substantielle Darlegung der behaupteten Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht (vgl. Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil I>, SGB 2007, 261, 266 zu 2. mwN). Im Übrigen fehlt es auch an einer Darlegung und Auseinandersetzung mit den materiell-rechtlichen Regelungen.
- 7 Der Kläger legt des Weiteren die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/09 B - RdNr 4, BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).



- 8 Der Kläger führt lediglich aus, dass die angegriffene Entscheidung des LSG von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweiche, insbesondere von der Entscheidung des BSG vom 7.4.2011 (Az: B 9 VJ 1/10 R). Entsprechende Rechtssätze werden weder aus der Entscheidung des LSG noch aus der benannten Entscheidung des BSG entnommen und dargestellt.
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)